

7. Änderung der Satzung
über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die
öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen des
Wasser- und Abwasserverbandes Holtemme-Bode
(Abwasserbeseitigungssatzung)

Aufgrund der §§ 8, 11, 45 und 99 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), der §§ 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. S. 405) und der §§ 78 und 79 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492) in Verbindung mit § 3 und § 16 der Verbandssatzung vom 03.11.2010 - jeweils in der derzeit gültigen Fassung - hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 16.11.2022 die folgende 7. Änderung der Satzung beschlossen.

Artikel 1

§ 13 b
Entleerung

1. Die Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben werden vom Verband oder seinen Beauftragten regelmäßig entleert bzw. entschlammte. Zu diesem Zweck ist dem Verband oder seinen Beauftragten ungehindert Zutritt zu gewähren.
2. Abflusslose Sammelgruben sowie mechanische bzw. teilbiologische Kleinkläranlagen werden bei Bedarf geleert, mindestens jedoch einmal jährlich. Die Entleerung bei vollbiologischen Kleinkläranlagen entsprechend DIN 4261 hat, unabhängig von der Feststellung der Wartungsfirma, mindestens alle 5 Jahre zu erfolgen. Der Grundstückseigentümer, Gebäudeeigentümer oder ein vom Eigentümer bestellter Verwalter ist verpflichtet, rechtzeitig - mindestens eine Woche vorher - beim Verband die Notwendigkeit einer Grubenentleerung anzuzeigen.
3. Saisonal betriebene Anlagen sind bis spätestens 30.10. des Kalenderjahres zu entsorgen bzw. zu entleeren.
4. Der Verband oder seine Beauftragten geben die Entsorgungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Der Grundstückseigentümer, Gebäudeeigentümer oder ein vom Eigentümer bestellter Verwalter ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

Artikel 2

§ 26 Inkrafttreten

Die 7. Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz in Kraft.

Wernigerode/OT Silstedt, den 17. November 2022

Witte
Verbandsgeschäftsführer

